

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 503/2002	
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich		
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich		
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	25.09.2002	Beratung
Hauptausschuss	08.10.2002	Beratung
Rat	10.10.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach für alle Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis

Beschlussvorschlag

1. Der Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für alle Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ab dem 01.01.2003 wird zugestimmt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, die am 01.01.2003 in Kraft treten soll, abzuschließen und die erforderliche Genehmigung einzuholen.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die als Anlage 2 beigefügte Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, die am 01.01.2003 in Kraft treten soll, abzuschließen. Die Zustimmung der *Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes Rheinland* zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist einzuholen.
4. Den durch die Übernahme dieser Aufgabe erforderlichen Veränderungen im Stellenplan des *Fachbereiches Jugend und Soziales* und dem Abschluss eines Gestellungsvertrages zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach über die Gestellung einer auch weiterhin bei der Kreisverwaltung angestellten Fachkraft (0,75 Stelle) wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung

Im Rahmen der Ratifizierung und Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommens von 1993 traten zum 01.01.2002 das neue Adoptionsübereinkommens-/Ausführungsgesetz, das ebenfalls neue Adoptionsmitwirkungsgesetz und das weiter entwickelte Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) in Kraft.

Zusätzlich erfuhren andere Gesetze eine Änderung bzw. Ergänzung. Die Regelungen erfordern die grundlegende Umgestaltung der Arbeit des Adoptionsdienstes, nicht nur im Bereich der Auslandsadoption.

In der Mitteilungsvorlage für den Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) am 27.06.2002 (Tagesordnungspunkt 14, S. 59) wurde über die erforderlichen Veränderungen bei der Organisation der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach informiert.

1. Adoptionsvermittlung als Pflichtaufgabe der Jugendämter

Die Jugendämter haben die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 7 und 9 AdVermiG für ihren Bereich sicherzustellen.

„... Durch § 9a AdVermiG soll sichergestellt werden, dass in jedem Jugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrgenommen werden. Die Jugendämter sind demnach verpflichtet, entweder selbst eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten oder zusammen mit anderen Jugendämtern eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu bilden ...“ (Bundestagsdrucksache 14/6011 s. 65).

2. Personelle Ausstattung

Bisher galt, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen war. Das neue AdVermiG setzt höhere Anforderungen und schreibt nun in § 3 Abs. 2 vor:

„Die Adoptionsvermittlungsstellen ... sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.“

Die vorgeschriebene Personalstärke von mindestens zwei Vollzeitkräften zwingt die kommunalen – ebenso wie die freien – Träger in den Fällen, in denen die geringen Fallzahlen diese personelle Ausstattung nicht rechtfertigen, zu einer neuen Organisationsstruktur. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass dies zur Qualitätssicherung wie zur Qualitätsverbesserung der Adoptionsvermittlung vom Gesetzgeber durchaus so gewollt ist. Die strengeren Anforderungen an die personelle Ausstattung werden in der Gesetzesbegründung zudem in direktem Zusammenhang zu der (erwünschten) Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen gesetzt (BT-DRS 14/6011, s. 50).

Derzeit wird die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis von insgesamt 2,7 Stellen geleistet. Davon sind 1,25 Stellen bei der Stadt Bergisch Gladbach. Diese 1,25 Stellen teilen sich in 0,5 und 0,75 Anteilen auf eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter auf.

Die statistische Entwicklung der Zahlen der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis gestaltete sich in den Jahren 2000 und 2001 wie folgt:

	Bergisch Gladbach		Overath		Rösrath		Burscheid Kürten Odenthal		Leichlingen		Wermelskirchen	
	2000	2001	2000	2001	2000	2001	2000	2001	2000	2001	2000	2001
abgeschlossene Vermittlungen	12	4	1	4	3	1	8	3	5	3	8	6
nachgehende Betreuungen/ Adoptionsbegleitungen	11	15	1	3	0	1	3	3	1	1	0	1
junge Menschen in Adoptionspflege	6	7	6	1	1	2	8	4	3	2	1	1
vorgemerkte Adoptionsbewerber	33	29	6	7	5	5	8	7	8	8	18	20
laufende Fälle, die noch nicht abgeschlossen sind und die in den o.g. Zahlen nicht berücksichtigt sind	16	23	7	8	6	4	13	12	1	0	0	0
Beratung adoptierter Erwachsener	7	17	1	3	2	1	0	2	0	0	0	0

Die Jugendamtsleitungen im Rheinisch-Bergischen Kreis sind bei der Prüfung der Frage, mit welchem Stellenbedarf zukünftig eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ausgestattet sein sollte, zu dem Ergebnis gekommen, dass 2,5 Stellen ausreichen. Dabei wurde zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass die Zahlen zumindest im Durchschnitt rückläufig sind. Andererseits wurde berücksichtigt, dass gerade im ersten Jahr und ggf. noch einige Zeit darüber hinaus eine hohe Arbeitsbelastung dadurch entsteht, dass die Klientenbezüge neu aufgebaut werden müssen, Kontakte zwischen den handelnden Personen in den Jugendämtern zu intensivieren sind und die Archivierungsfrage der bestehenden Unterlagen geregelt werden muss (Adoptionsakten sind 60 Jahre lang aufzubewahren).

3. Übergangsfristen

Die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen haben gem. § 15 Abs. 3 AdVermiG sicherzustellen, dass die personellen Anforderungen des § 3 AdVermiG ab dem 01.01.2003 erfüllt werden.

4. Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

Damit eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet werden kann, ist zwischen den beteiligten örtlichen-öffentlichen Jugendhilfeträgern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (s. Anlage 1) zu schließen. In dieser Vereinbarung wird die Festlegung getroffen, dass es eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach geben soll und Bezug genommen auf eine abzuschließende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, in der alle Einzelheiten zu regeln sind.

5. Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Die beteiligten Jugendämter Bergisch Gladbach, Leichlingen, Wermelskirchen, Rösrath, Overath und Rheinisch- Bergischer Kreis (für Burscheid, Kürten, Odenthal) haben zur Erfüllung/ Sicherstellung der entsprechenden gesetzlichen Aufgaben als örtliche öffentliche Jugendhilfeträger eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (s. Anlage 2) erarbeitet, auf deren Grundlage eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet und tätig werden soll. In ihr werden die Leistung der Adoptionsvermittlungsstelle, die Personal- und Sachausstattung sowie die Finanzierung der Kosten festgelegt. Die Verteilung der Kosten erfolgt anhand des Einwohnerschlüssels.

6. Umsetzung der Vereinbarung bei der Stadt Bergisch Gladbach

Um 2,5 Stellen für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vorhalten zu können, ist folgende Vorgehensweise geplant:

- Die Fachkraft mit der 0,75 Stelle für Adoptionsvermittlung (Stellenplan-Nr. 5-511-667) soll weiterhin in diesem Umfang für die Adoptionsvermittlung zur Verfügung stehen (0,25 Stellenanteile sind weiterhin für andere Aufgaben erforderlich).
- Die Fachkraft mit der 0,5 Stelle für Adoptionsvermittlung (Stellenplan-Nr. 5-511-672) soll ihren Beschäftigungsumfang auf eine 1,0 Stelle aufstocken und zu 100 % für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zuständig sein.
- Die restliche 0,75 Stelle ($0,75+1,0+0,75 = 2,5$) muss im städtischen Stellenplan nicht ausgewiesen werden. Soweit alle zu beteiligenden Verwaltungseinheiten, Mitarbeiter und Personalräte zustimmen ist zwischen den Jugendämtern vereinbart, dass die Fachkraft, die bei der Kreisverwaltung zz. die Adoptionsvermittlung durchführt, im Rahmen eines Gestellungsvertrages in das Team der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bei der Stadt Bergisch Gladbach wechselt. Im Rahmen des Gestellungsvertrages ist zu regeln, dass die dem Kreis entstehenden Kosten durch die Stadt Bergisch Gladbach ersetzt werden. Diese wiederum erhält die erforderlichen Mittel im Rahmen von § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anteilig erstattet (siehe unten Zi. 8).

Gemäß Ziffer 3 der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wird der Personalbedarf jährlich überprüft und ggf. angepasst. Mit diesem Passus besteht die Möglichkeit, vor allem nach Abschluss der aufwändigen Anfangsarbeiten (Bündelung/Koordination der bisher in sechs Jugendämtern geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach) unter Berücksichtigung der statistischen Entwicklung den Personalbedarf sachgerecht anzupassen.

7. Erforderliche Genehmigungsverfahren

Das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) bestimmt in § 2, die Aufgabe des Jugendamtes Adoptionsvermittlungen durchzuführen.

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung ist für jedes der beteiligten Jugendämter durch Beschluss des Rates/ Kreistages nach Vorberatung vor allem im Jugendhilfeausschuss herbei zu führen. Danach ist die Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Köln einzuholen. Auch sind die Personalvertretungen zu beteiligen.

Ebenso ist die Genehmigung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt Rheinland zu beantragen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Personalkosten

Das jährliche durchschnittliche Arbeitgeber-Brutto für eine Fachkraft BAT IV a / A 11, (45 Jahre, verheiratet 2 Kinder) beträgt für

Anzahl	Umfang	Stunden/Woche	Arbeitgeber Brutto ca.
1	Vollzeitkraft	38,50 Std.	60.000 €
2,5	Stellen	96,25 Std.	150.000 €

Gemäß Ziffer 6 der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung werden als Grundlage die tatsächlichen Personalkosten genommen.

Sachkosten

- allgemeine Sachkosten wie z.B. Büro, Möbel, Technikausstattung, Telefon, Porto (=Kategorie 1): 18.150 €
- Sachkosten für Veranstaltungen, Seminare, Öffentlichkeitsarbeit bis zu 8.700 € und Supervision bis zu 1.800 € (=Kategorie 2)
- Sachkosten für Beratung, Verwaltung und Leitung (=Kategorie 3): 5% der Personalkosten

Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Rheinisch-Bergischen Kreis betragen demnach

ca.:

Ausgabengruppe	Gesamt
Personalkosten (2,5 Stellen)	150.000,00
Sachkosten (x 2,5 Stellen) = Kat. 1	18.150,00
Programmkosten = Kat. 2	8.700,00
Supervision = ebenfalls Kat. 2	1.800,00
5% der Personalkosten pauschal = Kat. 3	7.500,00
Gesamtkosten	186.150,00

186.150,00 / 2,5 Stellen = **74.460 € /je Vollzeitkraft**

Verteilung der Kosten auf die einzelnen Jugendhilfeträger

Die anteiligen Personal- und Sachkosten sind entsprechend der Einwohnergröße der jeweiligen Städte und Gemeinden zu finanzieren: Ausgehend von kalkulierten Kosten von 186.150 € ergäben sich folgende Aufteilungen:

Kreisangehörige Kommunen	Einwohner gemäß LDS Stand: 31.12.2001	kalkulierte Kosten
Burscheid	19.293	
Kürten	19.679	
Odenthal	15.120	
Kreisjugendamt	54.092	36.413,44
Bergisch Gladbach		71.066,52
Leichlingen		18.131,32
Overath		17.778,58
Rösrath		17.915,23
Wermelskirchen		24.844,91
Summe	276.525	
Gesamtsumme in Euro		186.150,00